

Satzung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtzentrum Altstadt – Neustadt – Fuldaufer im vereinfachten Verfahren“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rotenburg a, d. Fulda hat aufgrund des § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch ein Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. I, S. 310), in ihrer Sitzung vom 04. Juni 2020 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtzentrum Altstadt – Neustadt – Fuldaufer“ beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im gemäß Lageplan abgegrenzten Gebiet „Stadtzentrum Altstadt – Neustadt – Fuldaufer“ liegen städtebauliche Missstände vor. Diese sind in der vorbereitenden Untersuchung nach § 141 BauGB dokumentiert. Das Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 56,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung "Stadtzentrum Altstadt – Neustadt – Fuldaufer".

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der entsprechend § 171b BauGB erfolgten Abgrenzung des am 30.01.2020 beschlossenen Stadtumbaugebietes „Stadtzentrum Altstadt – Neustadt – Fuldaufer“. Die Gebietsabgrenzung erfolgt nach den amtlichen Katastergrenzen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt (§ 142 Abs. 4 BauGB). Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften nach §§ 152 - 156a BauGB wird ausgeschlossen. Die Sanierung soll innerhalb einer Frist von 10 Jahren durchgeführt werden.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Genehmigungspflichten nach § 144 Abs. 1 BauGB werden gemäß § 142 Abs. 4 BauGB ausgeschlossen. Die Vorschriften des § 144 Abs. 2 BauGB über genehmigungspflichtige Rechtsvorgänge finden Anwendung. Es erfolgt die Eintragung eines Sanierungsvermerkes im Grundbuch nach § 143 Abs. 2 BauGB.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Es wird hiermit bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtzentrum Altstadt-Neustadt-Fuldaer“ im vereinfachten Verfahren mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda vom 04.06.2020 übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die „Satzung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtzentrum Altstadt-Neustadt-Fuldaer“ im vereinfachten Verfahren“ wird hiermit ausgefertigt.

Rotenburg a. d. Fulda, den 09.06.2020

Der Magistrat
der Stadt Rotenburg a. d. Fulda

Grunwald
Bürgermeister

Hinweise:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rotenburg a. d. Fulda unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die einschlägigen sanierungsrechtlichen Vorschriften sowie der Lageplan gem. § 1 können während der Dienststunden der Stadtverwaltung Rotenburg a. d. Fulda im Fachbereich IV — Gemeinsames Baumanagement, Marktplatz 14/15 13, 36199 Rotenburg a. d. Fulda von jedermann eingesehen werden.

Anlage zur Satzung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtzentrum Altstadt – Neustadt – Fuldaufer“ im vereinfachten Verfahren

